

Änderung des Hochschulgesetzes Abschaffung der Zweitstudiengebühren

Sehr geehrter Herr ,

ich nehme Bezug auf unser Schreiben vom 29. Mai 2020, in welchem wir Ihnen mitgeteilt haben, dass Ihre Legislativeingabe in der 28. Sitzung des Petitionsausschusses am 19. Mai 2020 beraten wurde und beschlossen wurde, diese vor einer abschließenden Entscheidung dem Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 106 Abs. 2 GOLT als Material für die Gesetzesberatungen zu überweisen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 6. Juli 2021 erneut über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dass das mit Ihrer Eingabe vorgebrachte Anliegen unterstützt wird. Er hat Ihre Eingabe nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 b) der vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde zuvor das damals fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hatte mit Schreiben vom 18. Februar 2020 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Gebührenfreiheit des Erststudiums ist für die rheinland-pfälzische Landesregierung ein zentrales hochschulpolitisches Anliegen. Studieninteressierte sollen nicht vom Studium abgehalten und Chancengleichheit gewährleistet werden.

Gebührenfrei ist ein erstes Bachelorstudium, bei konsekutiven Masterstudiengängen auch ein erstes Masterstudium. Insbesondere gilt die Gebührenfreiheit unabhängig von der Studiendauer. Damit sollen individuell und gesellschaftlich gewünschte Lebensentwürfe nicht nur theoretisch machbar, sondern auch für die Studierenden finanzierbar und praktisch umsetzbar sein. Ob Studierende neben ihrem Studium Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, ob sie arbeiten müssen oder wollen, ob sie sich innerhalb der Hochschule oder anderweitig politisch engagieren – diesem Engagement soll nicht mit Hürden begegnet werden, sondern es gilt die Studierenden dabei zu unterstützen.

Gleichzeitig investieren Bund und Länder bereits erhebliche zusätzliche Mittel in den Ausbau von Studienmöglichkeiten. Eine bestmögliche Ausbildung der Studierenden liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Sie dient der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Jedoch setzen die

gesamtwirtschaftliche Lage und die Ausbildungskapazitäten der Hochschulen dem Staat Grenzen und berechtigen ihn, mit dem knappen und wertvollen Gut eines kostenfreien Studiums zu haushalten. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass nur ein Erststudium gebührenfrei ist.

Deshalb ist auch in der aktuellen Novellierung des Hochschulgesetzes keine Änderung hinsichtlich der Regelung für Zweitstudiengänge vorgesehen. Im Rahmen der Anhörung wurden von Seiten der Studierendenvertretungen durchaus Einwände gegenüber der Erhebung von Zweitstudiengebühren vorgebracht. Von Seiten der staatlichen Hochschulen hat sich nur eine Universität gegen die Fortführung der Zweitstudiengebühren ausgesprochen. Die Argumentation bezog sich überwiegend auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, nicht jedoch auf die Lenkungswirkung, die damit erzielt werden soll.

Zweck der Gebühr für Zweitstudiengänge ist, die Belastung der Hochschulen dadurch abzumildern. Damit sollen insbesondere Kapazitäten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger geschaffen werden und die Chancen auf eine hochschulische Erstausbildung gewahrt bleiben.

Personen im Zweitstudium verfügen bereits über einen Studienabschluss und damit über einen Zugang zum Arbeitsleben. Es kann durchaus Gründe geben, sich für ein Zweitstudium zu entscheiden, wenn etwa eine andere Berufswahl besser den Fähigkeiten und Interessen entspricht. Bei der Erhebung von Zweitstudiengebühren können solche individuell gewünschten Studienentscheidungen jedoch nicht zu Grunde gelegt und im Sinne von Einzelfallprüfungen beurteilt werden. Die Landesregierung hält es für begründbar, von Zweitstudierenden eine finanzielle Beteiligung an ihrer Zusatzausbildung einzufordern.

Entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) kann die Gebühr, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden, ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Anträge im Falle der Bedürftigkeit sind an die Hochschule zu richten.“

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 hat das nun zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zu einer weiteren Legislativeingabe mit einer ähnlichen Thematik die folgende Stellungnahme ergäntzt:

„In Bezug auf die vorliegende Legislativeingabe der Petentin, im Rahmen einer Änderung des Hochschulgesetzes die Zweitstudiengebühren abzuschaffen, verweise ich darauf, dass der Landtag bei der Verabschiedung des Hochschulgesetzes eine entsprechende Änderung nicht vorgenommen hat. Auch der Regierungsentwurf sah eine Abschaffung der Zweitstudiengebühren nicht vor.“

Zum Gesetzesentwurf der Landesregierung haben die Regierungsfaktionen einen Änderungsantrag (Drucksache 17/13049 vom 16.09.2020) eingebracht.

Darin wurde in Bezug auf die Zweitstudiengebühren gefordert, dass sie zur Stärkung der Position der Studierenden mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 entfallen sollen. Die Gebühren für ein

Zweitstudium sollen diese Personengruppe nicht von der Aufnahme eines Zweitstudiums abhalten. Ein erfolgreich beendetes Zweistudium könne für Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 eine weitere akademische Qualifikation darstellen, um den Berufseinstieg zu fördern und um die Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt auszubauen. Die Regelung diene insofern der Arbeitsmarktintegration und dem Nachteilsausgleich bei einer Schwerbehinderung.

Der Antrag wurde durch eine entsprechende Änderung in der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung umgesetzt. Diese sieht darüber hinaus vor, dass die Zweitstudiengebühr im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden durch die Hochschulen ermäßigt oder erlassen werden können.

Im „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz - 2021 bis 2026“ haben die Koalitionspartner jedoch festgehalten, dass die Zweitstudiengebühren abgeschafft werden sollen (siehe Seite 89). Ein Zeitpunkt hierfür steht noch nicht fest. Die Entscheidung wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass Studierende häufig enorme finanzielle Belastungen tragen. Durch eine Abschaffung der Zweitstudiengebühren sollen diese gemindert werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und daher den eingangs dargestellten Beschluss gefasst. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.